

Protokollauszug Sitzung der Kirchenpflege Nr. 10/23 vom 25. Oktober 2023

Personaldossiers Pfarrpersonen

2.9.6

3.2 Berufung ordentliche Pfarrstelle von Pfarrer Markus Saxer

79

Antragsstellerin: Caroline Rohrer, Präsidentin

Ausgangslage

Bereits an der Sitzung vom Mai 2023 hat die Kirchenpflege eingehend über die Besetzung der ihr zugeteilten Pfarrstellen für die Legislatur 2024 bis 2028 beraten. Nachfolgend ist der Auszug aus dem damaligen Protokoll aufgeführt:

«Gemäss Schreiben / Verfügung des Kirchenrates erhalten wir für die Pfarrlegislatur 2024 bis 2028 total 130 Pfarrstellenprozente zugesprochen. Dies sind 10% weniger als in der jetzigen Pfarrlegislatur. Dies hat zur Folge, dass wir die Pfarrdienstordnung entsprechend anzupassen haben. Dieser Auftrag ergeht an den Pfarrkonvent, welche diese bis Ende November 23 anpassen muss, damit die Kirchenpflege die geänderte Verordnung im Dezember 2023 genehmigen kann.

Auf der anderen Seite stellt sich nun die Frage, ob wir eine Pfarrwahlkommission neu aufstellen möchten oder aber ob wir Pfarrer Markus Saxer für die 50% ins Amt berufen möchten. Ein Entscheid wäre an einer der nächsten Sitzungen der Kirchenpflege zu fällen.

Eine neue Pfarrwahlkommission müsste an einer ausserordentlichen oder der ordentlichen Kirchgemeindeversammlung vom November gewählt werden.

Gestützt auf die Verordnung über das Pfarramt (181.402), §§23 und 24, kann die Kirchenpflege ohne Bestellung einer Pfarrwahlkommission der Kirchgemeindeversammlung (im vorliegenden Fall vom November 23 / für die 50%) einen Wahlvorschlag unterbreiten. Dazu müssen folgende Punkte erfüllt sein:

- Die vorgeschlagene Person muss bereits in der Kirchgemeinde pfarramtlich tätig sein;
- Die vorgeschlagene Person muss schriftlich ihre Bereitschaft zu einer Wahl abgeben;
- Der Kirchenrat muss die Wählbarkeit dieser Person bestätigt haben;
- Die übrigen Pfarrpersonen sowie der Gemeindekonvent müssen rechtzeitig vor Beschlussfassung der Kirchenpflege über die Wahlvorschlag informiert sein und sie müssen die Möglichkeit einer Stellungnahme haben.

Alle obigen Punkte könnten im vorliegenden Fall mit einer möglichen Berufung von Pfr Markus Saxer eingehalten werden.

Für die Diskussion tritt Pfarrer Markus Saxer in den Ausstand und verlässt den Sitzungsraum.

Ergebnis der Diskussion:

Die Kirchenpflege möchte keine neue Pfarrwahlkommission aufstellen. Sie möchte Pfr. Markus Saxer für die 50 % ins Amt berufen. Der Wahlvorschlag wird der Kirchgemeindeversammlung im November unterbreitet.»

Pfarrer Markus Saxer ist seit fünf Jahren in der Kirchgemeinde Schlieren und erledigt hier seine Arbeiten pflichtbewusst und zur Zufriedenheit aller.

Rechtliches

Gestützt auf die Personalverordnung 2. Abschnitt §16 muss eine Stelle öffentlich ausgeschrieben werden. Diese kann allerdings unterbleiben, wenn die Stelle auf dem Weg der Berufung besetzt wird. Das ist im vorliegenden Geschäft der Fall.

Gestützt auf die Kirchgemeindeordnung Art. 6 wählt die Kirchgemeinde Pfarrerinnen und Pfarrer bei Neuwahlen (lit 1 b).

Die Kirchenpflege beruft im vorliegenden Fall die Pfarrperson zuhanden der Kirchgemeindeversammlung, anschliessend wird die Urnenwahl angeordnet.

Antrag

Pfarrer Markus Saxer wird durch die Kirchenpflege auf die freien ordentlichen Pfarrstellen von 50% berufen und zur Wahl vorgeschlagen.

Beschluss:

Berufung Pfarrer Markus Saxer für 50% Stellenprozente

Die Kirchenpflege der Reformierten Kirchgemeinde Schlieren beschliesst:

1. Pfarrer Markus Saxer wird für die 50% Stelle als ordentlicher Pfarrer zh der Kirchgemeindeversammlung und der Urnenwahl berufen;
2. Mitteilung an:
 - a. Pfarrer Markus Saxer
 - b. Landeskirche Kt Zürich
 - c. BKP

Status: öffentlich (Homepage)

Kommunikation:

Via Homepage (KGS) sowie mündlich am nächsten Suppenzmittag sowie in einem Gottesdienst.

Für richtigen Auszug:
27.10.2023



Der Protokollführer
Heinrich Brändli